

Stadt Wetter (Ruhr) – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 07.06.2022 bis zum 26.06.2022 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

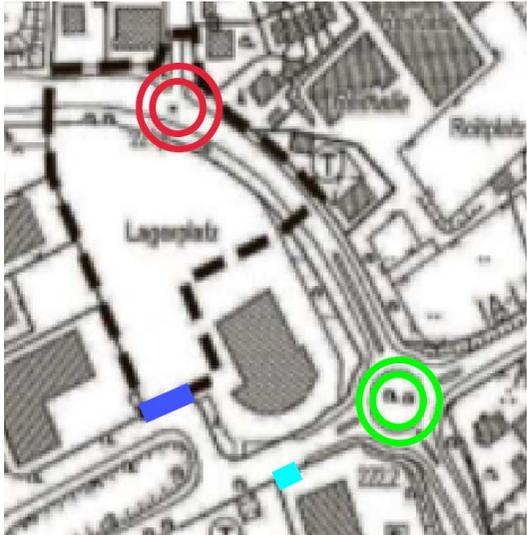
Lfd Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
1	<p style="text-align: right;">Seite 1 von 5 Seiten</p> <p style="text-align: center;">Mitteilung per Datenfernübertragung</p> <hr style="width: 50%; margin: 10px auto;"/> <p>Stadtverwaltung Wetter (Ruhr) Wetter, den 25.06.2022 Der Bürgermeister Kaiserstr. 170 58300 Wetter (Ruhr) buergermeister@stadt-wetter.de</p> <p>Die Stadträtinn*en Wetter (Ruhr) per Weiterleitung über Kaiserstr. 170 stadtverwaltung@stadt-wetter.de 58300 Wetter (Ruhr)</p> <p>9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetter (Ruhr) im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) "Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld"</p> <p>Änderungsbeschluss vom 11.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch</p> <p>frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Baugesetzbuch</p> <p>Stellungnahmefrist bis zum 26.06.2022 einschließlich</p> <p>Ihre amtliche Bekanntmachung (Veröffentlichung) mit Datum vom 28. Mai 2022 in der Lokalzeitung Westfälische Rundschau</p> <p>und</p> <p>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) "Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld"</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 11.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch</p> <p>frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Baugesetzbuch</p> <p>Stellungnahmefrist bis zum 26.06.2022 einschließlich</p> <p>Ihre amtliche Bekanntmachung (Veröffentlichung) mit Datum vom 28. Mai 2022 in der Lokalzeitung Westfälische Rundschau</p>				

Lfd Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
	Seite 2 von 5 Seiten				
	<p>Mitteilung per Datenfernübertragung</p> <hr style="width: 50%; margin: 10px auto;"/> <p>Meine Stellungnahme und Veto als Bürger der Stadt Wetter (Ruhr) bzgl. der Durchführung der geplanten Änderung des Straßenverkehrsverlaufes „Vogelsangerstr. / Köhlerstr.“.</p> <p>Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren im Stadtrat Wetter (Ruhr),</p> <p>bzgl. der geplanten Durchführung der geplanten Änderung des Straßenverkehrsverlaufes „Vogelsangerstr. / Köhlerstr.“ erhebe ich mein Veto als Bürger der Stadt Wetter (Ruhr).</p> <p>Mein Veto bezieht sich auf die Planung, die Straßen- und Verkehrsführung im Kreuzungsbereich (T- förmige Straßenkreuzung) von der Vogelsangerstr. und Köhlerstr. (Bereich der Hausnummern 31 bis 35 in der Vogelsangerstr.) in der Weise zu ändern, dass dort ein großer Kreisverkehr angelegt werden soll. Dieser Kreisverkehr soll 4 Zu- und Abfahrten erhalten; konkret: (im Uhrzeigersinn betrachtet) Vogelsangerstr. / Köhlerstr. / Vogelsangerstr. / Privatgrundstück (zukünftiger Aldi-Markt).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die straßenbaulichen Eingriffe in die bestehenden Straßenverläufe von der Vogelsangerstr. und Köhlerstr. sind maximal invasiv. Diese Eingriffe werden unangemessen und unverhältnismäßig sein.</p> <p>Die Planung und Durchführung stehen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG zu wider.</p> <p>Die Planung und Durchführung stehen Art. 20a GG zu wider.</p> <p>Die straßenverkehrstechnische und -mäßige Ein- und Ausfahrt in das geplante Privatgrundstück <u>innerhalb</u> des bestehenden Gewerbegebietes Schöllinger Feld – die südliche Ein- und Ausfahrt in / aus das Privatgrundstück – sind aus vernünftigen und verständigen Gründen vollständig ausreichend und demzufolge konkret anzuwenden.</p> <p>Der geplante Kreisverkehr wird dazu erheblich beitragen, dass die Lärm- und Geräuschpegel, erzeugt durch zusätzlichen Kfz-Verkehr, durchbrochen werden.</p>	<p>Zu 1.1 Der geplante Kreisverkehr kann ausweislich der verkehrstechnischen Untersuchung die Verkehre leistungsfähig abwickeln. Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Ausbau des Knotenpunktes Vogelsanger Straße / Köhlerstraße. Von einem unangemessenen und unverhältnismäßigen straßenbaulichen Eingriff kann insofern nicht die Rede sein.</p> <p>Zu. 1.2 Die vorliegende Planung steht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 und 3 GG. Gutachterlich wurde nachgewiesen, dass die verkehrliche Erschließung gesichert ist und keine erhebliche schalltechnische Beeinträchtigung der Anlieger erfolgt. Insofern ist kein Widerspruch mit den genannten Artikeln des Grundgesetzes zu erkennen.</p> <p>Zu 1.3 Im Hinblick auf Artikel 20a GG kann festgehalten werden, dass dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (vgl. § 1 LBodSchG) durch die Wiedernutzbarmachung bereits anthropogen vorbelasteter, teilversiegelter Flächen im Siedlungsbereich im vorliegenden Fall mit dem teils als Stellplatzfläche genutzten Plangebiet und dem Knotenpunkt Vogelsanger Straße / Köhlerstraße Rechnung getragen wird.</p> <p>Zu 1.4 Die Anlage des Kreisverkehrs dient einer optimierten Verkehrssituation, bei der eine Anbindung der</p>		X	
				X	
				X	
				X	

Lfd Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
		umliegenden Grundstücke weiterhin gewährleistet wird. Ein Anspruch auf unveränderten Erhalt einer bestehenden Erschließungssituation besteht seitens der Anlieger nicht. Zu 1.5 Die Bedenken zur Lärmerzeugung und Überschreitung von Lärmpegeln durch den Verkehr und die Errichtung des Kreisverkehrs werden zurückgewiesen. Auf die detaillierte Abwägung zu 1.11 wird verwiesen.		X	

Lfd Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
	Seite 3 von 5 Seiten				
1.6	<p>Mitteilung per Datenfernübertragung</p> <hr/> <p><u>Detailbegründungen:</u></p> <p>Maximal invasiver Eingriff Der zuschaffende, neue Kreisverkehr – siehe die 2 rotmarkierten Kreise im Ausschnitt des veröffentlichten Bebauungsplan Nr. 16 – muss einen Durchmesser erhalten, der demjenigen des bestehenden "Aldi-Kreisverkehrs" (Zu- Ausfahrt Gewerbegebiet Schöllinger Feld) – siehe die 2 grünmarkierten Kreise im Ausschnitt des veröffentlichten Bebauungsplan Nr. 16 – gleichkommt. Groß-Kfz, wie z. B. LKW mit / ohne eigenen Anhängerwagen, lange Sattelschlepper und SUV / Gelände- Kfz benötigen für ihre uneingeschränkte Durchfahrt einen ausreichend großen Kreisbogen im Straßenverlauf.</p> <p>Beweis: Die 3 bestehenden Kreisverkehre im Gebiet / Straßenverlauf Schwelmerstr. / Vogelsangerstr. und Zu- / Abfahrt Gewerbegebiet (jetzt) Schwelmerstr. / B234 und der Aldi-Kreisverkehr haben diese notwendigen, großen Durchmesser und wurden aus v. g. technischen Gründen angelegt.</p>	<p>Zu 1.6 Zwischenzeitlich erfolgte die Detailplanung des Kreisverkehrs durch entsprechende Fachplaner in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Demnach weist der geplante Kreisverkehr nunmehr einen Durchmesser von 35,00 m auf. Berücksichtigt wurden bei der Planung die relevanten Verkehre und Fahrzeuggrößen.</p>	X		
1.7	<p>Um einen Kreisverkehr aufzubauen, der flächenmäßig solch große Dimensionen hat, müssen die 7 bestehenden, alten Bäume und weitere bestehende Vegetation beseitigt / abgeholzt werden.</p> <p>Mit Blick und Bezug auf die seit geraumer Zeit mit Wissen bekannten und gegenwärtigen Akut- Erfahrungen => Schutz von Makro- und Mikro- Klima benötigen wir alle, Mensch und Tier, dringend Vegetation, insbesondere durch das Blätterwerk von großen Bäumen. Für die weiterführende Begründung verweise ich auf die bereits offenkundigen Erkenntnisse und Ergebnisse aus der einschlägigen, öffentlich zugänglichen Literatur.</p>	<p>Zu 1.7 In Abwägung mit einer optimierten Erschließung wurde entschieden, die sechs im Bereich des geplanten Kreisverkehrs gelegenen Bäume zu entfernen. Sofern sie der Baumschutzsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) unterliegen, werden sie entsprechend ersetzt bzw. ausgeglichen. Im Hinblick auf den Schutz von Makro- und Mikroklima ist – wie oben bereits ausgeführt – festzustellen, dass mit Umsetzung des Vorhabens die Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Flächen verbunden ist, die keine relevante Funktion im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes übernehmen. Eine Überplanung von Freiflächen bzw. bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich wird vermieden.</p>		X	
1.8	<p><u>Art. 3 Abs. 1 und 3 GG</u> Durch die Gültigkeit von Art. 3 Abs. 1 und 3 GG steht dem Privatunternehmer kein anderer Rechtsanspruch auf die Umsetzung seiner Planungen zu als den Privatbürgern, die vor einigen Jahren bereits einen Kreisverkehr in dem beschriebenen Straßenbereich im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Stork vorschlugen. Damals wurde das Argument "Das ist durch den wetterschen Kommunalhaushalt nicht darstellbar." durch die Stadträtinn*en Wetter (Ruhr) vorgebracht und der bürgerliche Vorschlag zurückgewiesen / abgelehnt.</p>	<p>Zu 1.8 Gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen. Die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB obliegt dem Rat der Stadt Wetter (Ruhr) im Rahmen des Satzungsbeschlusses. Insofern ist für den Privatunternehmer kein anderer Rechtsanspruch als für Privatpersonen anzunehmen. Des Weiteren gehen die Kosten für die Errichtung des Kreisverkehrs zu</p>			X
1.9	<p><u>Art. 20a GG</u> Die notwendigen Beseitigungen / Abholzungen der 7 bestehenden Bäume und Vegetation (Sträucher) stehen der Vorschrift aus Art. 20a GG zu wider. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates sind nach meiner GG-Auffassung verpflichtet, ihre Ratsfähigkeit grundgesetzkonform durchzuführen.</p>				

Lfd Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
		<p>Lasten des Vorhabenträgers. Der Kommunalhaushalt wird nicht belastet. Regelungen werden in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zu 1.9 Die im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs sechs zu fällenden Bäume werden, sofern sie der Baumschutzsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) unterliegen, entsprechend ersetzt bzw. ausgeglichen. Ausweislich der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan werden die mit der Umsetzung des Vorhabens verbunden Eingriffe plangebietsinterner ausgeglichen. Zudem sind keine planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten im Plangebiet festgestellt worden, weshalb artenschutzrechtlich bei Einhaltung der Gehölzentnahmezeiten vom 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres keine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S. des § 44 BNatSchG anzunehmen sind. Insofern ist kein Widerspruch mit Artikel 20a Grundgesetz zu erkennen.</p>		X	

Lfd Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
1.10	<p style="text-align: right;">Seite 4 von 5 Seiten</p> <p style="text-align: center;">Mitteilung per Datenfernübertragung</p> <hr style="width: 50%; margin: 10px auto;"/> <p><u>Die straßenverkehrstechnische und -mäßige Ein- und Ausfahrt</u> Ein- und Ausfahrt in das geplante Privatgrundstück <u>innerhalb</u> des bestehenden Gewerbegebietes Schöllinger Feld – die südliche Ein- und Ausfahrt – : – siehe die blaumarkierte Linie im Ausschnitt des veröffentlichten Bebauungsplan Nr. 16 –</p> <p>Die geometrische Breite von der zukünftigen Ein- und Ausfahrt in das Privatgrundstück <u>innerhalb</u> des bestehenden Gewerbegebietes Schöllinger Feld ist mit ca. 23 m vollständig ausreichend für die Ein- und Ausfahrten von Kundenverkehr mit Pkw und zugleich Zuliefer-Kfz (Lkw). Diese ist sogar “überbreit“.</p> <p>Die Vergrößerung des bestehenden Versorgungsmarktes mit ca. 800 m² auf lediglich ca. 1.200 m² (neu) rechtfertigt keine straßenbautechnische Neuanfertigung eines Kreisverkehrs.</p> <p>Der direkte Vergleich von den Geometrien des bestehenden Aldi-Marktes zeigt eindeutig, dass diese Abmessungen für die zukünftige, erheblich breitere Ein- und Ausfahrt ausreichend sind.</p> <p>Die Breite des bestehenden Aldi-Marktes hat ca. 8,5 m; bedeutet: 2 Kfz passen im direkten Gegenverkehr bequem hindurch – siehe die türkismarkierte Linie im Ausschnitt des veröffentlichten Bebauungsplan Nr. 16 –.</p> <p>Die Breite für die Zu- und Abfahrt von Lkw-Lieferverkehr ist standardmäßig, ca. 5 m.</p> 	<p>Zu 1.10</p> <p>Der Anregung, das Plangebiet mit einer Ein- und Ausfahrt von Süden über die Straße Schöllinger Feld zu erschließen, wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Erschließung von Norden über einen Kreisverkehr weist der Standort trotz Randlage einen deutlichen Wohngebietsbezug auf und ist als siedlungsräumlich integriert anzusehen, was städtebaulich für die Planung eines Nahversorgungsstandortes von großer Bedeutung ist. Mit einer Erschließung von Süden würde dem Standort die Orientierung zur Wohnsiedlung fehlen und der Standort wäre eher als Gewerbelage einzuordnen. Zeitgleich kann mit der Errichtung des Kreisverkehrs der Verkehrsfluss der Köhlerstraße verbessert werden.</p>		X	

Lfd Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
1.11	<p style="text-align: right;">Seite 5 von 5 Seiten</p> <p style="text-align: center;">Mitteilung per Datenfernübertragung</p> <hr style="width: 50%; margin: 10px auto;"/> <p><u>Lärm- und Geräuschpegel:</u> Durch die Verlegung der Ein- und Ausfahrt in das geplante Privatgrundstück <u>innerhalb</u> des Gewerbegebietes Schöllinger Feld wird der Lärm- und Geräuschpegel nicht signifikant steigen. Durch die geschickte Verlegung des geplanten, neuen Marktgebäudes an die nördliche Grundstücksgrenze parallel zum Verlauf der Vogelsangerstr. wird dieses Gebäude zusätzlich ein Lärmschutzfilter zu Gunsten der nördlich liegenden Wohngebiete sein. Durch die Anlegung der Kunden-Pkw-Parkplätze in Ausrichtung "innerhalb des Gewerbegebietes" werden zusätzlich die Fahrzeugbewegungen günstig optimiert.</p>	<p>Zu 1.11 Die Bedenken zur Lärmerzeugung und Überschreitung von Lärmpegeln durch den Verkehr und die Errichtung des Kreisverkehrs werden zurückgewiesen. Ausweislich der schalltechnischen Untersuchung werden im Hinblick auf den Immissionschutz bereits im Prognose-Nullfall, d. h. ohne den geplanten Lebensmittelmart und ohne Kreisverkehr, an nahezu allen der 18 relevanten Immissionsorten die jeweils tagsüber geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Dabei wird an drei Immissionsorten auch die Grenze der sogenannten Zumutbarkeitsschwelle überschritten. Durch die Planung kommt es an zehn Immissionsorten zu einer geringfügigen Pegelzunahme zwischen 0,1 und 1,2 dB(A), wodurch jedoch die Grenze der Zumutbarkeit nicht erstmals neu überschritten wird. Demgegenüber kommt es an sechs Immissionspunkten im Zuge der Planung zur Reduzierung der Beurteilungspegel zwischen 0,8 und 2,8 dB(A) und somit zu einer Geräuschminderung. An zwei Immissionsorten verbleiben die Beurteilungspegel gleich, so dass schlussendlich vorhabeninduziert zukünftig nur noch an einem Immissionsorten weiterhin die Grenze der Zumutbarkeit überschritten wird. Insofern sind keine signifikanten Lärm- und Geräuschpegelzunahmen zu erwarten.</p>		X	
1.12	<p>Dagegen bzgl. des geplanten, neuen Kreisverkehrs: Die Lärm- und Geräuschpegel werden die festgesetzten Normwerte übersteigen / durchbrechen. Die angrenzenden Wohngebiete werden zusätzlich zu den bestehenden Lärm- und Geräuschatbeständen (von der Autobahn A1 und aus dem Schöllinger Feld und wegen der Schwelmerstr.) überlastet. Das ist der Gesundheit des Menschen nicht einträglich, sondern schädlich.</p> <p>Ich danke Ihnen für Ihre bereitwillige Hilfe und gesetzeskonforme Unterstützung sowie Ihre bautechnische Umsetzung bzgl. meiner vorgetragenen, zutreffenden Argumente.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez.</p> <p>Anlagen: keine</p>	<p>Zu 1.12 Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt unterschiedliche Verkehre, wozu u.a. Verkehrszahlen der BAB 1 gehören. Ausweislich der vorgenannten Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens sind in</p>			X

Lfd Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
		den angrenzenden Wohngebieten keine erheblichen Beurteilungspegelzunahmen oder Überschreitungen der Zumutbarkeit zu befürchten.			

**Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 07.06.2022 bis zum 26.06.2022 (einschließlich)
 Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt												
			ja	nein	teilw.										
1	<p>Stellungnahme(n) (Stand: 20.06.2022)</p> <p>Sie betrachten: VEP Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Zeitraum: 07.06.2022 - 26.06.2022</p> <table border="1"> <tr> <td>Behörde:</td> <td>Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</td> </tr> <tr> <td>Frist:</td> <td>26.06.2022</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme:</td> <td>Erstellt von: Hugo Lipsmeier, am: 08.06.2022 , Aktenzeichen: - Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht. Anhänge: -</td> </tr> <tr> <td>Nachträge:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>manuelle Einträge:</td> <td>-</td> </tr> </table>	Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Frist:	26.06.2022	Stellungnahme:	Erstellt von: Hugo Lipsmeier, am: 08.06.2022 , Aktenzeichen: - Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht. Anhänge: -	Nachträge:	-	manuelle Einträge:	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.</p>	X		
Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest Ländliche Entwicklung, Bodenordnung														
Frist:	26.06.2022														
Stellungnahme:	Erstellt von: Hugo Lipsmeier, am: 08.06.2022 , Aktenzeichen: - Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht. Anhänge: -														
Nachträge:	-														
manuelle Einträge:	-														

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
2	<p>Hesterberg Melanie</p> <p>Von: Dennis.VandenBerg@stadt-hagen.de Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2022 16:19 An: Hesterberg Melanie Betreff: Bebauungsplan Nr. 16, 9. FNP-Änderung</p> <p>Sehr geehrte Frau Hesterberg,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung in den o.g. Bauleiplanverfahren. Aus Sicht der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen (Untere Immissionsschutzbehörde) bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Dennis van den Berg Sachgruppenleiter 69/50</p> <p>STADT HAGEN Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen Amtshaus Boele Schwerter Straße 168 58099 Hagen</p> <p>Tel.: 02331-207 4776 Fax: 02331-207 2428 Email: dennis.vandenberg@stadt-hagen.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.</p>	X		

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
3	<p style="text-align: center;">AVU-NETZ</p> <p style="text-align: center;"><small>AVU Netz GmbH • Postfach 25 46 • 58267 Gevelsberg</small></p> <p>AVU Netz GmbH An der Drehbank 18 58285 Gevelsberg</p> <p>Telefon: 02332 73-800 Telefax: 02332 73-81900 E-Mail: info@avu-netz.de Internet: www.avu-netz.de</p> <p>Ihr Ansprechpartner: Knut Müller Telefon: 02332 73-80310 Mobil: 0172 7780219 E-Mail: knut.mueller@avu-netz.de</p> <p>Stadtverwaltung Wetter (Ruhr) Stadtentwicklung Frau Hesterberg Postfach 146 58287 Wetter (Ruhr)</p> <p style="text-align: center;">22.06.2022</p> <p>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld“ Ihr Schreiben vom 07.06.2022</p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hesterberg,</p> <p>mit Bezug auf das o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs liegen verschiedene Versorgungsleitungen für die Energie- und Wasserversorgung, sowie Beleuchtungskabel. Teilweise liegen diese in den Randbereichen in den jetzigen Gehwegen, teilweise kreuzen sie die Vogelsanger Straße.</p> <p>Ob im Zuge Ihrer Baumaßnahme Leitungsumlegungen erforderlich werden, kann erst nach Vorlage der detaillierten Ausbaupläne abschließend beurteilt werden. Falls im Rahmen der weiteren Bebauung Leitungsumlegungen erforderlich werden, regeln sich diese nach den bestehenden Verträgen bzw. Vereinbarungen.</p> <p>Wir bitten um eine frühzeitige Beteiligung an den weiteren Verfahrensschritten.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>AVU Netz GmbH P-N</p> <p><i>Knut Müller</i> Knut Müller</p> <p style="text-align: center;">Ulrike Zahrt</p> <p><small>• AVU Netz GmbH An der Drehbank 18 58285 Gevelsberg</small> • <small>Telefon: 02332 73-800 Telefax: 02332 73-81900 E-Mail: info@avu-netz.de Internet: www.avu-netz.de</small> • <small>Geschäftsführer: Ralf Holtmann Hagen, HRB 7556 DE 814781515</small> • <small>Bankverbindung Sparkasse Gevelsberg-Wetter IBAN: DE05 4545 0050 0000 0890 60 BIC: WELADED1GEV</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind die vorhandenen Leitungen – wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Vogelsanger Straße“ – durch ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger gesichert. Im Zuge der weiteren Detailplanung des Kreisverkehrs werden die bestehenden Leitungen im Bereich der Straßenverkehrsfläche ebenfalls berücksichtigt bzw. in Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern ggf. verlegt.</p>	X		

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
4	<p style="text-align: right;">Bezirksregierung Arnsberg</p>  <p>Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund Stadt Wetter Fachdienst Stadtentwicklung</p> <p>Per Upload unter: https://www.o-bb.de (tetraeder BETEILIGUNGSSERVER)</p> <p>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) "Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld"</p> <p>Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch</p> <p>Ihr Schreiben vom 07. Juni 2022</p> <p>Anlagen: -1- (Übersichtskarte Fundpunkt)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben fol- gende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Planbereich liegt z.T. über dem vormalig auf Eisenerz verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeld „Weber“.</p> <p>Die letzten Eigentümer dieses erloschenen Bergwerksfeldes sind nicht mehr erreichbar. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind hier nicht bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: Das Plangebiet liegt zum Teil über dem vormalig auf Eisenerz verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeld „Weber“. Die letzten Eigentümer dieses erloschenen Bergwerksfeldes sind nicht mehr erreichbar. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind nicht bekannt.</p> <p>Im Plangebiet ist auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Beim eventuellen Aushub einer Baugrube sollte zudem auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei eine Lagerstätte (z.B. ein Erzgang) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden.</p>	X		

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Arnsberg</p>  <p style="text-align: right;">Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 2 von 4</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher mit, dass in den hier derzeitigt vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Allerdings ist einer hier vorliegenden Übersichtskarte (vgl. Anlage 1) zu entnehmen, dass sich im südlichen Planbereich der Fundpunkt „Grünwald“ einer etwa in SW-NO-Richtung verlaufenden und nach NW einfallenden Eisenstein-Lagerstätte befindet. Zwar ist in den hiesigen Unterlagen kein Abbau im in Rede stehenden Planbereich dokumentiert, aufgrund des vorgenannten Fundpunktes und kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Planbereich widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) stattgefunden haben könnte, der als potentiell einwirkungsrelevant (z.B. tagesbruchauslösend) anzusehen wäre. Die Fragen ob und ggf. in welchem Umfang derartiger Bergbau tatsächlich im Planbereich geführt wurde, ließen sich allerdings erst nach der Durchführung entsprechender örtlicher Erkundungsmaßnahmen (z. B. Erkundungsbohrungen) abschließend beantworten.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht wird empfohlen, im Planbereich auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Beim eventuellen Aushub einer Baugrube sollte zudem auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei eine Lagerstätte (z.B. ein Erzgang) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Bezirksregierung Arnsberg</p>				

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Arnsberg</p>  <p>hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese finden Sie unter der URL: https://www.bra.nrw.de/-429 im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU)</u> besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behörden-</p> <p style="text-align: right;"><small>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 3 von 4</small></p>				

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Arnsberg</p>  <p>version GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p> <p style="text-align: right;">Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 4 von 4</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag gez. Sören Wenzig</p>				

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
	<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>Anlage 1 zur bergbehördlichen Stellungnahme Aktenzeichen: 65.52.1-2022-314 Bearbeiter: S. Wenzig Datum: 23. Juni 2022 Kartengrundlage: Lageriss "Weber" (© Bez.-Reg. Arnsberg)</p> <p>Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Projektion: Transverse Mercator Datum: ETRS 1989 False Easting: 500.000.0000 False Northing: 0,0000 Central Meridian: 9,0000 Scale Factor: 0,9996 Latitude Of Origin: 0,0000 Einheiten: Meter</p> <p>Legende Umring_BPL_Nr.16</p>				

VBP Nr. 16 „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld“
 Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
5	<p>Stellungnahme(n) (Stand: 23.06.2022)</p> <p>Sie betrachten: VEP Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld“ Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Zeitraum: 07.06.2022 - 26.06.2022</p> <p>Behörde: Stadt Herdecke Frist: 26.06.2022</p> <p>Stellungnahme: Erstellt von: Katharina Lück, am: 23.06.2022 , Aktenzeichen: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplanes VEP Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) „Leb“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 07.06.2022 wurde die Stadt Herdecke am oben genannten Verfahren der Stadt Wetter (Ruhr) beteiligt.</p> <p>Die von der Stadt Herdecke wahrzunehmenden Belange werden durch die Inhalte des oben genannten Bauleitplanverfahrens nach Auffassung der Verwaltung nicht berührt. Somit werden keine Bedenken gegen die Planungen der Stadt Wetter vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Gundula König</p> <p>Anhänge: -</p> <p>Nachträge: - manuelle Einträge: -</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.</p>	X		

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
6	<p style="text-align: center;">Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH</p>  <p>Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH - Postfach 1562 - 58244 Ennepetal Stadtverwaltung Wetter Postfach 146 58287 Wetter</p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Stadt Wetter (Ruhr) Eing.: 27. Juni 2022 FD/FB.....211</p> <p style="margin-left: 20px;">Geschäftsadresse: Wuppemannshof 7 58256 Ennepetal</p> <p style="margin-left: 20px;">KundenCenter Gevelsberg Mittelstraße 46</p> <p style="margin-left: 20px;">KundenCenter Schwelm Ecke Herzog- & Bahnhofstraße</p> <p style="margin-left: 20px;">KundenCenter Hattingen Im Reschop Carre (Ausgang ZOB)</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage</p> <p style="margin-left: 20px;">Tel.: 02333 978-50 Fax: 02333 978-515</p> <p style="margin-left: 20px;">Internet: www.ver-kehr.de E-Mail: info@ver-kehr.de</p> <p>9. Änderung des Flächennutzungsplans Bebauungsplan-Nr. 16</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetter sowie zum Bebauungsplan-Nr. 16. Gegen das Vorhaben zur Verlagerung und Vergrößerung des Lebensmittelmarktes am Schöllinger Feld haben wir keine Bedenken. Bezogen auf die Neugestaltung des Knotenpunktes Vogelsanger Straße/Köhlerstraße (Kreisverkehr) möchten wir hiermit wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Durch den Bau des geplanten Kreisverkehrsplatzes im o.g. Einmündungsbereich muss die bestehende Bushaltestelle „Steveling“ in Fahrtrichtung Loh verlagert werden. Erarbeitet wurden dabei mehrere Varianten, die sowohl eine geringfügige Verschiebung des aktuellen Standortes als auch eine Verlagerung der Haltestelle vor den geplanten Kreisverkehr (Vogelsanger Straße in Höhe Tankstelle) vorsehen. Die VER favorisiert aus verkehrlichen Gründen eine Neuordnung des Haltepunktes in Höhe der heutigen Busbucht. Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern können hier nahezu ausgeschlossen werden. Zu beachten wäre dabei, dass eine ausreichende Verkehrsfläche (ca. 20 m) zwischen der Ausfahrt vom Kreisverkehr und der Einfahrt in die Busbucht zur Verfügung steht, damit der Bereich problemlos von den Bussen angefahren werden kann. Der Kreisverkehrsplatz und die Haltestelle müssen von den Rädern bzw. der Länge für die Befahrung von Gelenkbussen ausgerichtet sein.</p> <p>Durch die räumliche Anordnung der beiden Richtungshaltestellen auf einer Höhe der Vogelsanger Straße (inkl. Überquerungshilfen), könnte der Haltepunkt (mit der Einführung möglicher neuer Verkehrsprojekte) perspektivisch auch als Umsteigepunkt genutzt werden.</p> <p style="text-align: right;">Datum 23.06.2022</p> <p style="text-align: right;">Ansprechpartnerin Herr Jellinghaus</p> <p style="text-align: right;">Telefon Durchwahl 02333 / 97 85 25</p> <p style="text-align: right;">Fax 02333 / 97 85 15</p> <p style="text-align: right;">E-Mail dirk.jellinghaus@ver-kehr.de</p> <p style="text-align: right;">Unser Zeichen 129-Je</p> <p style="text-align: right;">Ihr Zeichen</p> <p style="font-size: small;">die schlaue Nummer ... 01808 / 504030* (24 Std.) *20 Cent/Minut aus dem deutschen Festnetz 60 Cent aus dem Mobilfunknetz Telefonische Fahrplanauskunft für Bus und Bahn</p>  <p style="font-size: x-small;">Vorstander des Aufsichtsrates Daniel Pitz</p> <p style="font-size: x-small;">Geschäftsführer Dipl.-Geogr. Peter Bökenkötter</p> <p style="font-size: x-small;">Handelsregister Hagen HRB 5589 St.Nr. 341 - ST11/0443 USt.-ID-Nr.: DE12643792 Gläubiger-ID-Nr.: 38200500000027280</p> <p style="font-size: x-small;">Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld IBAN: DE18 4545 1080 0000 0038 40 BIC: WELADED1ENE</p> <p style="font-size: x-small;">Stadtsparkasse Gevelsberg IBAN: DE42 4545 0050 0000 0520 19 BIC: WELADED1GEV</p> <p style="font-size: x-small;">Südliche Sparkasse zu Schwelm IBAN: DE87 4545 1555 0000 0285 55 BIC: WELADED1SLM</p>	Die Stellungnahme wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	X		

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
	<p style="text-align: center;">Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH </p> <p>Seite 2 von 2 an: Stadtverwaltung Wetter zum Schreiben vom: 23.06.2022</p> <p>Eine Verlagerung der Haltestelle vor den Kreisverkehr wird von uns kritischer betrachtet. Sicherlich könnte der Bereich von den Bussen gut angefahren werden. Jedoch können Konflikte mit dem IV (Tankstellenausfahrt im Haltestellenbereich) hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. In der Anlage fügen wir Fotos eines neu gebauten Kreisverkehrsplatzes in Ennepetal (Rahlenbecker Tunnel) mit ähnlichen Rahmenbedingungen bei. Die Örtlichkeit ist vergleichbar mit dem Bereich Steveling, da sich auch hier eine Bushaltestelle („Im Schacht“) direkt anschließt. Die Anordnung der Fläche ist aus unserer Sicht gelungen. Der hier gezeigte Bereich kann von den Bussen ohne Schwierigkeiten gerade angefahren werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH Leistungsplanung</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Dipl.-Geogr. Peter Bökenkötter Geschäftsführer </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Dirk Jellinghaus Abteilungsleiter Leistungs- u. Dienstplanung </div> </div> <p>Anlagen</p>				
	<p><small> Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Pliz Geschäftsführer Dipl.-Geogr. Peter Bökenkötter Handelsregister Hagen HRB 5586 St.Nr. 341 0711 / 0443 USt-ID-Nr.: DE120453792 Glaubiger-ID-Nr.: DE07VER000000057840 Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld IBAN: DE18 4545 1000 0000 0036 40 BIC: WELADED1ENE Stadtsparkasse Creveldberg-Weiler IBAN: DE42 4545 0500 0000 0520 19 BIC: WELADED1GEV Sächsische Sparkasse zu Schwelm IBAN: DE87 4545 1555 0000 0285 55 BIC: WELADED1SLM </small></p>				





VBP Nr. 16 „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld“
 Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt								
			ja	nein	teilw.						
7	<p>Stellungnahme(n) (Stand: 24.06.2022)</p> <p>Sie betrachten: VEP Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld“ Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Zeitraum: 07.06.2022 - 26.06.2022</p> <table border="1"> <tr> <td>Kontakt:</td> <td>Name: Frau Selina Piper Adresse: Großer Markt 13, 58285 Gevelsberg E-Mail: selina.piper@stadtgevelsberg.de</td> </tr> <tr> <td>Person ID:</td> <td>22087</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme:</td> <td>Erstellt am: 24.06.2022 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) "Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld" Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schmutzler, hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Gevelsberg keine Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16 bestehen. Belange der Stadt sind nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie uns auch im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Selina Piper Anhänge: -</td> </tr> </table>	Kontakt:	Name: Frau Selina Piper Adresse: Großer Markt 13, 58285 Gevelsberg E-Mail: selina.piper@stadtgevelsberg.de	Person ID:	22087	Stellungnahme:	Erstellt am: 24.06.2022 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) "Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld" Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schmutzler, hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Gevelsberg keine Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16 bestehen. Belange der Stadt sind nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie uns auch im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Selina Piper Anhänge: -	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.</p>	X		
Kontakt:	Name: Frau Selina Piper Adresse: Großer Markt 13, 58285 Gevelsberg E-Mail: selina.piper@stadtgevelsberg.de										
Person ID:	22087										
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.06.2022 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) "Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld" Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schmutzler, hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Gevelsberg keine Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16 bestehen. Belange der Stadt sind nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie uns auch im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Selina Piper Anhänge: -										

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
8	 <p>Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Südwestfalen - Außenstelle Hagen Postfach 4203 · 58042 Hagen</p> <p>Stadtverwaltung Wetter Postfach 146 58287 Wetter</p> <p>Regionalniederlassung Südwestfalen Außenstelle Hagen</p> <p>Kontakt: Herr Thielicke Telefon: 02331-8002-205 Fax: 02331-8002-209 E-Mail: michael.thielicke@strassen.nrw.de Zeichen: L.807/54.02.09/SW/4403 (Bei Antworten bitte angeben.) Datum: 24.06.2022</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Wetter (Ruhr) „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld“ und FNP der Stadt Wetter (Ruhr), 9. Änd. hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihre Schreiben vom 03.06.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der vorgesehene Bebauungsplan, bzw. die geplante FNP - Änderung liegt südlich der L 807 im Abschnitt 1 zwischen den Stationen 0,885 und 1,025 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, sowie die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes an die L 807 soll entsprechend des vorliegenden Verkehrsgutachtens über einen neu zu erstellenden Kreisverkehrsplatz erfolgen. Für diese Umbaumaßnahmen sind unter Berücksichtigung der laufenden Planungen des Landesbetriebes in diesem Bereich, detaillierte Entwurfsunterlagen zu erstellen und rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Dieser Entwurf bildet dann die Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die über die Umbaumaßnahme abgeschlossen werden muss.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist soweit auszuweiten, dass alle notwendigen Flächen für die geplanten verkehrlichen Anlagen, einschließlich der Sichtfelder der neuen Anbindung erfasst werden.</p> <p>Für vorhandene und zukünftige Böschungen bzw. Flächen im Bereich der Landesstraße dürfen im Bebauungsplan keine Festsetzungen bezüglich der Art und des Umfangs der Bepflanzung erfolgen. Diese Flächen sind Bestandteil des Straßenkörpers. Über die Bepflanzung entscheidet daher nur der Straßenbaulastträger. Bepflanzungen auf Straßenböschungen werden von den Landschaftsbehörden nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt.</p> <p>Zur Entlastung der Verkehrsanlagen der Landesstraße sind zur Ver- und Entsorgung notwendige Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes zu verlegen. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls ein ausreichend breiter Streifen außerhalb des Straßengrundstückes als gemäß § 9 BauGB mit Leitungsrechten zu belastende Fläche auszuweisen.</p> <p>Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen · Telefon: 0209/3808-0 Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de</p> <p>Regionalniederlassung Südwestfalen Außenstelle Hagen Rheinstraße 8 · 58097 Hagen Postfach 4203 · 58042 Hagen Telefon: 02331/8002-0 kontakt.ml.sw@strassen.nrw.de</p> <p>Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815 IBAN: DE303005000004005815 BIC: WELADED3 Steuernummer: 319/5922/5316</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung des Kreisverkehrs wurde mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die wesentlichen Teile des Kreisverkehrs, so dass durch die Bauleitplanung die Erschließung gesichert ist. Für die Verkehrsanlagen wird die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche getroffen, womit auch die vorhandenen bzw. zukünftigen Böschungen und etwaiges Straßenbegleitgrün umfasst ist.</p> <p>Hinsichtlich der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßenbaukörpers finden im Rahmen der weiteren Detailplanung des Kreisverkehrs Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsträgern statt. Nach jetzigem Stand ist zumindest die Verlagerung einiger Leitungen vorgesehen.</p> <p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: Bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung ist der Straßenbaulastträger gemäß § 28 StrWG NRW in jedem Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen, sofern die Anlagen der Außenwerbung von den Verkehrsteilnehmern auf der L 807 (Vogelsanger Straße) aus eingesehen werden können.</p> <p>Die Außenstelle Hagen wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	X		

VBP Nr. 16 „Lebensmittelmarkt Schöllinger Feld“
 Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Lfd Nr.	Stellungnahme von Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt		
			ja	nein	teilw.
	<p>Anlagen der Außenwerbung im Bereich von freien Strecken der Landesstraße sind im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Grundsatz nicht erwünscht. Um eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers bei der Genehmigung von Werbeanlagen sicherzustellen ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Hinweis aufzunehmen, dass diese in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gemäß §§ 28 StrVG NRW bedürfen, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern auf der Landesstraße aus eingesehen werden können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Außenstelle Hagen am weiteren Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Michael Thielicke</p>				

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers
 Für die Stadt Wetter (Ruhr)
 Coesfeld, im Januar 2024

WOLTERS PARTNER
 Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld